

2392 026

Entscheid.-Sonntag, d. 28.01.74

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 393/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jan M. [REDACTED],

[REDACTED], rue de la M. [REDACTED], A [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint aufgrund tatrichterlicher Würdigung der Ärztlichen Sachverständigengutachten, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers im Zeitpunkt der Entscheidung schädigungsbedingt um mindestens 25 vom Hundert beeinträchtigt sei (Art. VI Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 BEG-Schluss). Während das Lungen- und Herzleiden nicht schädigungsbedingt seien, sei für das schädigungsbedingte psychasthenische Syndrom nur eine Erwerbsminderung von 15 vom Hundert anzusetzen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dabei kann offenbleiben, ob der

- 3 -

Berufungsrichter den Schädigungszeitraum zu eng bemessen hat, indem er das Nachkriegsschicksal des Klägers, insbesondere seinen dreijährigen Aufenthalt im DM-Lager, nicht mitberücksichtigt hat. Denn gestützt auf das vertrauensärztliche Gutachten verneint er eine Anspruchsberechtigung für das psychische Leiden des Klägers nicht wegen des fehlenden Zusammenhangs mit der Nationalschädigung, sondern weil der Gutachter Dr. Fusswerk-Fursay die Erwerbsminderung für dieses Leiden nur mit 15 vom Hundert bemessen hat.

Aus dem deutsch-polnischen Abkommen vom August 1975 über die Leistung von 1,3 Milliarden DM zur Abgeltung polnischer Rentenansprüche können rechtliche Folgerungen für die Anwendung und Auslegung von Art. VI BEG-SchlussG nicht gezogen werden. Beide Regelungen sind rechtlich voneinander unabhängig.

Zai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)